

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms für den Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür, Jugendheimen und Jugendtreffs

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms fördert als Träger des Jugendamtes durch Zuschüsse den Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür (HOT), Jugendheimen und Jugendtreffs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Grundsätzen:

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Kreisförderung sind der Bau, der Ausbau und die Erstausrüstung der Einrichtungen. Sie müssen im Landkreis gelegen sein.

2.2 Der Erwerb und Umbau eines geeigneten Gebäudes oder geeigneter Räumlichkeiten (z.B. Nutzungsänderung) steht dem Neubau nach Ziff. 2.1 gleich.

2.3 Häuser der offenen Tür sind Einrichtungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Gruppen- und Werkräumen sowie einem Aufenthaltsraum mit täglichen Öffnungszeiten. Sie stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und sollen von mindestens einer pädagogischen Fachkraft geleitet werden.

2.4 Jugendheime sind Einrichtungen freier Träger, die in der Regel nur organisierten Jugendgruppen zur Verfügung stehen.

2.5 Jugendtreffs sind Einrichtungen mit einem oder mehreren Räumen, die allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.

2.6 Die Träger bestimmen die Zielsetzung der Einrichtungen. Die Raumgestaltung und die Benutzungsordnung müssen gewährleisten, dass die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zum Mittelpunkt der Begegnung werden und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Freizeit nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Das Jugendamt ist in die Planung einzubeziehen.

2.7 Einrichtungen innerhalb anderweitig genutzter Gebäude (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindezentren, Sporthallen) sind zu fördern, wenn sie ausschließlich der Jugendarbeit dienen, die Kosten getrennt ausgewiesen werden und keine Förderung durch den Landkreis im Rahmen des Gesamtvorhabens erfolgt (Vermeidung einer Doppelförderung).

3. Förderungsberechtigte

Zuschussberechtigt sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

4. Zuschussfähige Kosten

4.1 Zuschussfähig sind die vom Träger des Jugendamtes anerkannten Kosten für:

- a) Baukonstruktion – 180 €/cbm neugeschaffenen Raumes
- b) Gebäudetechnik auf detaillierten Nachweis, maximal jedoch 19 % von a)
- c) Kosten der Einbindung und des Umbaus vorhandener Räume nach detaillierter Aufstellung.
- d) Kosten einer Außenanlage, maximal jedoch 9,9 % von a) bis b)
- e) Baunebenkosten - maximal 11,3 % von a) bis d)
- f) Kosten der Erstausrüstung
 - max. 3.600,-- € je Gruppenraum
 - Küchenausstattung - maximal 1.600,-- €.

Zuschüsse für die Erstausrüstung werden nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziff. 2 gewährt.

4.2 Nicht zuschussfähig sind Grundstückskosten, Kosten des Bauunterhalts und die Kosten für Arbeitsmaterial wie Bücher, Spiele, Werkzeug, Rundfunk- Fernsehgeräte u. a.m.

4.3 Träger, die nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigte der Grundstücke sind, auf denen die Maßnahmen verwirklicht werden, erhalten eine Förderung nur, wenn das Nutzungsrecht den in Ziffer 5.2 letzter Satz genannten Zeiten entspricht.

5. Höhe der Förderung

5.1 Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt bei kommunalen und anderen Trägern einheitlich 20 % der zuschussfähigen Kosten und beträgt höchstens 25.500,-- €.

Maßnahmen mit einem Aufwand unter 500,-- € werden nicht bezuschusst.

5.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Träger verpflichtet, das geförderte Haus der offenen Tür 25 Jahre, Jugendheim 15 Jahre oder den Jugendtreff 10 Jahre ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge sind bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für eine im darauffolgenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.

6.2 Den Anträgen sind beizufügen

- a) Beschreibungen der Maßnahmen
- b) Kostenvoranschläge
- c) Finanzierungspläne
- d) Nachweise des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung
- e) die rechtsgültige Verpflichtung, die zu fördernde Einrichtung für mindestens für die Dauer der in Ziffer 5.2, letzter Satz, genannten Zeiten bestimmungsgemäß zu betreiben.

7. Bewilligung

7.1 Über die Zuschussanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss

7.2 Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen. Verspätet eingereichte Anträge werden nach den rechtzeitig gestellten Anträgen berücksichtigt. Der Baubeginn vor Bewilligung nach Nr. 7.1 begründet keine Notwendigkeit im Sinne von Satz 1.

7.3 Bei Baubeginn vor Erteilung eines Vorbescheides durch die Verwaltung des Jugendamtes kann der Zuschuss versagt werden.

8. Zahlungen

8.1 Die Zuschüsse werden in vier Teilbeträgen nach Baufortschritt gezahlt.

8.2 Nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgen Spitzenabrechnung und Schlusszahlung. Unterschreitet der errechnete Zuschuss die Summe der geleisteten Teilzahlungen, ist der Träger zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

8.3 Der Schlussverwendungsnachweis ist zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. Rückzahlung

Wird die Einrichtung vor Ablauf der in Ziffer 5.2, letzter Satz, genannten Zeiten aufgegeben oder einem anderen Zweck zugeführt, ist der Zuschuss im Verhältnis der Nutzungsdauer zur Bindungsfrist, aufgerundet auf volle Jahre, zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 17.09.2015 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2016** verabschiedet.